

Entwurf Änderung Straßenreinigungsverordnung

Stand: 14.01.2011

§ 1

Reinigungsgebiet und Reinigungspflicht

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen und Parkstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Von den Eigentümern angrenzender Grundstücke, zu denen auch solche Grundstücke zählen, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen/Radwegen getrennt sind, oder den Eigentümern gem. § 1 Abs. 4 Gleichgestellten, sind, unabhängig von der Befestigung, zu reinigen:
 - a) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen die Geh- und Radwege.
 - b) Bei den in Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen und Parkstreifen.

Die Reinigung ist **mindestens einmal in zwei Wochen** an jedem Freitag oder Sonnabend bis 19.00 Uhr **vorzunehmen. Die Fußgängerzone (Innenstadt) ist werktäglich zu reinigen.** ~~Im Bereich der Fußgängerzone (Innenstadt) ist eine werktägliche Reinigung bis 19.00 Uhr durchzuführen. Sind sowohl der Freitag als auch der Sonnabend Feiertage, so ist die Reinigung am vorherigen letzten Werktag bis 19.00 Uhr durchzuführen.~~

- (3) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen werden die Fahrbahnen und die Entwässerungsrinnen **mindestens einmal in zwei Wochen** durch die Stadt Varel gereinigt.
- (4) Den Eigentümern gleichgestellte Personen hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Entwässerungsrinnen sind die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz). Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege, sowie der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefährlich sind solche Fahrbahnstellen, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit verändern muss, namentlich nach außen abfallende scharfe oder unübersichtliche Kurven, Fahrbahnverengungen, Kreuzungen und Einmündungen, abschüssige Fahrbahnen, Strecken mit besonderer Verkehrsdichte, Brücken, Straßen an Wasserläufen und Abhängen.
Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ~~Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Erde, Steinen, Sand, Stroh, Heu, Gras, Öl, Müll, Abfall und dergleichen, durch~~

~~Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.~~ **Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, durch starken Laubfall sind unverzüglich zu beseitigen.**

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- ~~(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser unzulässig.~~

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) **Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.